Abordnungsvereinbarung

Zwischen der

Evangelische Landeskirche in Württemberg vertreten durch		
im Folgenden abgebender Arbeitgeber genar		
ı	und	
dem Kirchenbezirk/der Kirchengemeinde ¹ vertreten durch		
im Folgenden aufnehmender Arbeitgeber ger	nannt,	
wird folgender Vertrag geschlossen:		
	§ 1 I des Vertrages	
(1) Folgende Beschäftigte/Folgender Beschärten Arbeitsleistung in einem Stellenumfang vor Landeskirche in Württemberg an den Kircher ab dem	on vom Hundert von der bezirk/die Kirchengemeinde ¹	Evangelischen
Frau/Herr ¹	<u> </u>	
Anschrift:	_	
Tätigkeit: Diakonin/Diakon ¹ in der Tätigkeit als	S	_
(2) Die abgeordnete Beschäftigte/der abgeorder Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) berg angestellt. Es gilt der Arbeitsvertrag von	ei der Evangelischen Landeski	rche in Württem-
(3) Die von der Beschäftigten/von dem Beschvertrages vom ist in der Entgeltgrupp te/Der Beschäftigte ¹ befindet sich in der ErfahkAO.	e nach KAO bewertet.	Die Beschäftig-

§ 2 Direktionsrechte und Fürsorgepflicht

- (1) Der aufnehmende Arbeitgeber darf die abgeordnete Beschäftigte/den abgeordneten Beschäftigten¹ nur im Rahmen der in § 1 vereinbarten Tätigkeit einsetzen.
- (2) Der aufnehmende Arbeitgeber ist im Einvernehmen mit dem abgebenden Arbeitgeber berechtigt, der/dem¹ abgeordneten Beschäftigten in Bezug auf die Arbeitsausführung fachliche Weisungen zu erteilen und die Arbeitsausführung zu überwachen. Die unmittelbare Fachaufsicht über die in § 1 genannte Person führt der aufnehmende Arbeitgeber, vertreten durch ______. Näheres wird in der Dienstordnung geregelt.
- (3) Der aufnehmende Arbeitgeber verpflichtet sich, die sich aus dem Einsatz der/des¹ Beschäftigten in seiner Organisation ergebenden gesetzlichen Fürsorgepflichten zu erfüllen.
- (4) Die Urlaubsverwaltung sowie die Überwachung der Einhaltung der vertraglich geschuldeten Arbeitszeit erfolgen durch den aufnehmenden Arbeitgeber.
- (5) Die Personalentwicklungsgespräche werden nach Rücksprache mit dem abgebenden Arbeitgeber (Referat 2.3 Diakonat) vom aufnehmenden Arbeitgeber geführt. Der aufnehmende Arbeitgeber informiert den abgebenden Arbeitgeber nach Zustimmung durch die abgeordnete Beschäftigte/den abgeordneten Beschäftigten¹ in einem jährlichen Regelgespräch über die vereinbarten Ziele.
- (6) Fortbildungen sind beim abgebenden Arbeitgeber (Referat 2.3 Diakonat) zu beantragen. Der abgebende Arbeitgeber entscheidet im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Arbeitgeber über Fortbildungsanträge.
- (7) Reisekostenanträge sind beim abgebenden Arbeitgeber (Referat 2.3 Diakonat) zu stellen. Der abgebende Arbeitgeber entscheidet im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Arbeitgeber über Reisekostenanträge. Der abgebende Arbeitgeber erstattet dem Beschäftigten/der Beschäftigten¹ Reisekosten nach der landeskirchlichen Reisekostenordnung direkt. Sofern beim aufnehmenden Arbeitgeber eine Dienstvereinbarung gem. § 23 a Abs. 2 KAO existiert, findet diese auf das Arbeitsverhältnis gem. § 1 Abs. 2 für die Dauer der Abordnung Anwendung.
- (8) Ansonsten verbleiben die Arbeitgeberrechte und Arbeitgeberpflichten sowie die Dienstaufsicht mit Ausnahme der in Absatz 1 bis 5 geregelten Rechte und Pflichten beim abgebenden Arbeitgeber.

§ 3 Arbeitsschutz

- (1) Der Arbeitsschutz wird über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus für die Dauer der Abordnung gem. § 1 selbständig und eigenverantwortlich im Benehmen mit dem abgebenden Arbeitgeber von dem aufnehmenden Arbeitgeber wahrgenommen. Der aufnehmende Arbeitgeber erfüllt die sich aus dem Arbeitseinsatz ergebenden gesetzlichen Fürsorgepflichten für den Mitarbeiter.
- (2) Die dafür anfallenden Kosten werden durch den aufnehmenden Arbeitgeber direkt übernommen.

§ 4 Kostenersatz

- (1) Etwaige in Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit des abgeordneten Beschäftigten/der abgeordneten Beschäftigten¹ anfallende Miet- und Mietnebenkosten werden vom abgebenden Arbeitgeber entsprechend dem Arbeitsumfang 50 v. H gegenüber dem aufnehmenden Arbeitgeber erstattet.
- (2) Etwaige in Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit des/der abgeordneten Beschäftigten/der abgeordneten Beschäftigten¹ anfallende weitere Sachkosten, wie z. B. EDV, trägt der aufnehmende Arbeitgeber selbst.
- (3) Der aufnehmende Arbeitgeber hat dem abgebendem Arbeitgeber die für die überlassene Beschäftigte/den überlassenen Beschäftigten¹ anfallenden gesamten Arbeitgeber-Bruttopersonalkosten (insbesondere Vergütung, ZVK, Jahressonderzahlung, Zulagen, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Zuschuss zum Krankengeld, ggf. Beihilfeumlage beim Kommunalen Versorgungsverband, Gehaltsabrechnungsgebühren der ZGASt und die sonstigen üblichen Lohnnebenkosten sowie Kosten infolge gerichtlicher Auseinandersetzungen mit dem/der Beschäftigten aus dem Arbeitsverhältnis und Abfindungszahlungen) entsprechend dem Arbeitsumfang _____² v. H beim aufnehmendem Arbeitgeber zu ersetzen. Sofern infolge der Überlassung Steuern anfallen, gehören auch diese zu den zu ersetzenden Personalkosten.
- (4) Der aufnehmende Arbeitgeber hat dem abgebendem Arbeitgeber Reisekosten und einen etwaigen Zuschuss gem. § 2 Abs. 7 entsprechend dem Arbeitsumfang _____² v. H beim aufnehmendem Arbeitgeber zu ersetzen.
- (5) Die Vereinbarungspartner gehen aufgrund des öffentlich-rechtlichen Charakters dieser Vereinbarung davon aus, dass die Kostenersätze nicht steuerbar sind, d. h. nicht der Umsatz- oder Ertragsteuer unterliegen. Sollte es entgegen dieser Annahme doch zu einer Steuerbarkeit der anfallenden Kostenersätze kommen, so sind etwaige anfallende Kosten, wie z. B. Umsatzsteuer, durch den jeweiligen Arbeitgeber, der die Kosten erstattet zusätzlich in der jeweils anfallenden gesetzlichen Höhe im Sinne der vorstehenden Regelungen zu bezahlen.

(6) Für die zu erstattenden Kosten im Sinne des Absatzes 1 erstellt der aufnehmende Arbeitgeber am Ende des jeweiligen Rechnungsjahres gegenüber dem abgebenden Arbeitgeber eine Rechnung. Für die zu erstattenden Kosten im Sinne des Absatzes 3 erstellt der abgebende Arbeitgeber am Ende des jeweiligen Rechnungsjahres gegenüber dem aufnehmenden Arbeitgeber eine Rechnung. Die Rechnung ist innerhalb eines Monats nach Zugang zur Zahlung fällig.

§ 5 Beendigung der Abordnung

- (1) Die Abordnung endet mit Ablauf der vereinbarten Zeit gem. § 1.
- (2) Darüber hinaus kann die Vereinbarung aus wichtigem Grund von beiden Seiten gekündigt werden.
- (3) Die Vereinbarung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn das Arbeitsverhältnis der Beschäftigten/des Beschäftigten¹ endet. Die Vereinbarungspartner werden sich über etwaige Beendigungszeitpunkte rechtzeitig vorab in Kenntnis setzen.

§ 6 Genehmigung

Die Genehmigung durch den Evangelischen	Oberkirchenrat in Stuttgart gem. § 25 Abs. 1
Nummer 4 Kirchenbezirksordnung/§ 50 Abs.	1 Nr. 6 Kirchengemeindeordnung ¹ gilt durch
Rundschreiben vom	als erteilt.

§ 7 Mitarbeitervertretung

Die zuständige Mitarbeitervertretung wurde von der abgebenden Dienststelle beteiligt und hat der Abordnung zugestimmt.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden; dies gilt auch für das Aufheben dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so wird hierdurch die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Derartige Bestimmungen sind durch solche Bestimmungen zu ersetzen die den verfolgten wirtschaftlichen Zielsetzungen am nächsten kommen.

Anlage 2 zum Rundschreiben AZ 25.0-10-V39/6

Vereinbarung über die Abordnung von Diakoninnen/Diakonen von der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zum Kirchenbezirk/zur Kirchengemeinde (Abordnungsvereinbarung)

§ 9 **Ausfertigung**

Diese Vereinbarung v Vereinbarung.	wird zweifach	ausgefertigt.	Jeder	Vertragsteil	erhält	ein (Original	der
Ort, Datum				Ort, Datum				
Abgebender Arbeitgel	ber			Aufnehmer	nder Arb	eitge	eber	
Anlagen								
Arbeitsvertrag								
Dienstanweisung								
Stellenbeschreibung								

 ¹ Unzutreffendes bitte streichen
 ² Den Stellenanteil eintragen, der vom aufnehmenden Arbeitgeber selbst getragen werden muss und 50 Prozent Anstellungsumfang übersteigt